

## Allgemeine Bestimmungen an den Fischgewässern des ASV Freiburg e.V.

1. Vor Beginn des Fischens ist auf nachfolgendem Fangblatt das Datum, die Uhrzeit und der Name des Gewässers einzutragen. Entnommene Fische sind unmittelbar nach dem Fang mit Angabe der Art, des ungefähren Gewichts und der Länge einzeln einzutragen. Eintrag nur mit Kugelschreiber; Bleistifteintragungen sind unzulässig! Entnommene Fische sind auf Verlangen den Kontrollorganen vorzuzeigen!
2. Die Angelwoche geht von Montag bis Sonntag!
3. **Stehende Gewässer:**  
Fangbegrenzung pro Tag:  
4 Salmoniden, 1 Hecht, 1 Zander, 2 Karpfen  
Pro Woche maximal 12 Salmoniden
4. **Fließgewässer:**  
Pro Woche maximal 4 Salmoniden!
5. Zu den Salmoniden zählen Forellen, Saiblinge und Äschen.
6. Lachs ganzjährig geschont.
7. Salmonidenfang an Fließgewässern: Gold- und Silberhaken verboten! Vorschrift: Haken ohne Widerhaken bzw. Schonhaken verwenden.

8. Das Hältern von Salmoniden, Hechten und Zandern ist nicht erlaubt. Fische, die gehältert werden, gelten als entnommen und sind einzutragen.  
Austauschen gehälterter Fische ist nicht erlaubt!
9. Köderfische nur für den eigenen Tagesbedarf fangen.  
1 Flasche oder Köderfischreue erlaubt, Senke jedoch nicht.
10. Flurschäden, insbesondere an den Wiesenbächen, sind unbedingt zu vermeiden. Nur Wege benutzen!
11. Das Eisfischen ist an allen ASV-Gewässern verboten.
12. Die Ausgabe der Jahreskarte erfolgt nur, wenn die Fangstatistik fristgerecht abgegeben worden ist.
13. Es ist die Pflicht eines jeden Mitglieds, Gewässerverunreinigungen, Fischkrankheiten und -sterben, Wildfischereien, Veränderungen an den Gewässern baulicher oder anderer Art sofort einem Vorstandsmitglied mitzuteilen.
14. Es gelten folgende gesetzliche Mindestmaße, Schonzeiten und Bestimmungen des Vereins: (Ausnahme siehe Dreisam, **Baggerseen Kenzingen** und **Rheinhausen**.)

Äsche	30 cm	vom 1.10. bis einschl. 30.4.
Aal	40 cm	keine
Bachforelle	25 cm	vom 1.10. bis einschl. 31.3.
Bachsaibling	25 cm	vom 1.10. bis einschl. 31.3.
Regenbogenf.	25 cm	vom 1.10. bis einschl. 31.3.
Seesaibling	25 cm	vom 1.10. bis einschl. 31.3.

Hecht	50 cm	vom 15.2. bis einschl. 15.5.
Zander	45 cm	vom 1.4. bis einschl. 15.5.
Karpfen	35 cm	keine
Schleie	25 cm	vom 15.5. bis einschl. 30.6.
Barbe	40 cm	vom 1.5. bis einschl. 15.6.
Waller	60 cm	Mai/Juni

15. Die Benutzung von motorbetriebenen Booten ist untersagt; ebenso die Verwendung von Modellbooten.
16. § 7 LFVO: In den Fischwegen (Fischtreppen/Wasser Aus-/Einleitungen) sowie in einem Umkreis von 30 m oberhalb und unterhalb der Ein- und Ausgänge ist jede Art des Fischfanges verboten.
17. Anfüttern ist an allen ASV-Gewässern verboten.
18. Angeln mit lebendem Köderfisch ist verboten.
19. Hinweis zu Dreisamlosen 1-3: Bei einem Pegelstand am Pegel Ebnet von weniger als 25 cm ist das Fischen in der Dreisam einzustellen. Der Pegel Ebnet kann auf unserer Homepage oder unter Tel.: 07 61 / 650 49 abgerufen werden.
20. Bitte beachten:  
Karte nach Ablauf 3 Jahre aufbewahren.
21. Verstöße gegen diese Bestimmungen werden nach §15 unserer Satzung geahndet.

## **Sonderregelungen Kenzingen und Rheinhausen für das Angeljahr 2015**

1. Seen gesperrt vom 1.2.2015 – 31.3.2015
2. Gewässerbesuche:  
Vom 1.4.2015 – 30.4.2015 einmal wöchentlich, sonst täglich.
3. Keine Kunstköder oder toten Köderfische  
vom 1.4.2015 – 15.5.2015.

## **Sonderregelungen Kenzingen und Rheinhausen ab dem 1.1.2016**

1. Seen gesperrt vom 1.1.2016 – 28.2.2016
2. Gewässerbesuche:  
Vom 1.3.2016 – 31.3.2016 einmal wöchentlich, sonst täglich.
3. Schonzeit für alle Forellenarten vom 1.10. – 28.2.
4. Keine Kunstköder oder toten Köderfische  
vom 1.3.2016 – 15.5.2016